



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

der Großen Kreisstadt Freital

Haushaltsjahre 2011 bis 2018

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Löbau

Herwigsdorfer Straße 31
02708 Löbau

Telefon: +49 3585 4714-0
Fax: +49 3585 4714-99

E-Mail*: poststelle@loebau.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html.

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Abkürzungen	5
	Vorblatt	7
I	Einführung	8
II	Prüfungsergebnisse	10
1	Finanzanalyse	10
1.1	Kennzahlen	10
1.2	Gesamteinschätzung	11
1.3	Beurteilung ausgewählter Kennzahlen	11
2	Beanstandungen aus der vorangegangenen Turnusprüfung	12
3	Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	13
3.1	Bildung und Auswertung der Schlüsselprodukte	13
3.2	Kosten- und Leistungsrechnung	14
3.3	Stellenplan	14
4	Personal	15
4.1	Anwendung von Tarifrecht	15
4.2	Führung der Personalakten	15
4.3	Tariflich Beschäftigte	16
4.3.1	Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen	16
4.3.2	Eingruppierungen - Tätigkeitsmerkmal „selbständige Leistungen“	18
4.3.3	Unzureichende Beachtung der Ausbildung und der zugewiesenen Aufgaben	20
4.3.4	Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 TVöD	23
4.3.5	Vorübergehende Übertragung anderer Tätigkeiten - Voraussetzung für die Zahlung von Zulagen	24
4.3.6	Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit	26
4.3.6.1	Dokumentation der Stufenzuordnung bei der Einstellung	26
4.3.6.2	Verkürzung der Stufenlaufzeit	28
4.3.6.3	Anrechnung von Stufenlaufzeiten	29
4.3.6.4	Stufenzuordnung und Strukturausgleich	31

4.3.7	Entgeltstufe und Garantiebetrug	32
4.3.8	Befristetes Arbeitsverhältnis zur Vertretung der Stelleninhaberin	33
4.3.9	Geringfügige Beschäftigung	34
4.3.10	Beachtung des Arbeitszeitgesetzes	36
4.3.11	Urlaubsabgeltung	37
4.3.12	Ständige Vertretung der Leitung von Kindertagesstätten	38
4.4	Beamte	39
4.4.1	Dienstpostenbewertungen	39
4.4.2	Fehlende Beurteilungen; Wechsel zwischen Regel- und Anlassbeurteilung	40
4.4.3	Zahlung von Leistungsprämien	41
4.4.4	Festsetzung des Jubiläumsdienstalters	41
III	Erforderliche Stellungnahmen	43
Anlagen		
Anlage 1	Anlage zur Kennzahlentabelle	
Anlage 2	Personenbezogene Daten (vertraulich)	

Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BAT-O	Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften
BB 21	Beschäftigungsbereich 21
BB 22	Beschäftigungsbereich 22
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BMT-G-O	Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BUrlG	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
e. V.	eingetragener Verein
EG	Entgeltgruppe
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EW	Einwohner
Fg.	Fallgruppe
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gz.	Geschäftszeichen
Hj.	Haushaltsjahr
JA	Jahresabschluss
KfSt	Kreisfreie Stadt
KiTa	Kindertagesstätte
LGr.	Lohngruppe
LK	Landkreis
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
Rdnr(n).	Randnummer(n)
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsBesG	Sächsisches Besoldungsgesetz
SächsBeurtVO	Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung)
SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsJubVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte (Sächsische Jubiläumswendungsverordnung)
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik)

SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kas- sen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsPStVO	Verordnung des SMI zur Ausführung personenstandsrechtlicher und fami- lienrechtlicher Vorschriften (Sächsische Personenstandsverordnung)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozial- versicherung
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SRH	Sächsischer Rechnungshof
StaLa	Statistisches Landesamt
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TEW	Tausend Einwohner
TNr(n).	Textnummer(n)
TV	Tarifvertrag
TV Lohngruppenverzeichnis	Tarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
TVöD-BT-B	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Pflege- und Betreu- ungseinrichtungen
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Bereich der Vereinigung der kom- munalen Arbeitgeberverbände
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TzBfG	Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befris- tungsgesetz)
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VV	Verwaltungsverband
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik)
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haus- haltswirtschaft)
VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Dop- pik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik)
VwV PersAktenB	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung und Verwaltung von Personalakten der Beamten (Verwaltungs- vorschrift Personalakten Beamte)
VwV Personalakten	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und der Sächsischen Staatsministerien zur Führung und Verwaltung von Personal- akten für Angestellte, Arbeiter und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZMS	Zahlungsmittelsaldo
ZV	Zweckverband

Vorblatt

Große Kreisstadt:	Freital	
Rechtsaufsichtsbehörde:	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
Einwohnerzahl am:	30.06.2011	39.302
	30.06.2018	39.426
Oberbürgermeister:	Herr Rumberg	
Örtliche Rechnungsprüfung:	Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Freital	

I Einführung

Das StRPrA Löbau hat im Auftrag des SRH gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Hj. 2011 bis 2018 der Großen Kreisstadt Freital (im Folgenden: Stadt) überörtlich geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Hj. lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum vom 05.09. bis 27.11.2019 statt. Das abschließende Gespräch wurde am 12.04.2021 ohne Teilnahme der RAB geführt.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt. Die Prüfung umfasste auch die Betätigung und Beteiligung der Stadt in Unternehmen. In diesem Bereich wurden keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Stadt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Stadt eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Löbau der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Die Stadt hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt gegenüber Dritten gefordert wird, hat die Stadt eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem

unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der Stadt gegenüber Dritten, hat die Stadt das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 2, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Kennzahlen

Aus dem Jahresabschluss 2014, den Haushaltsplandaten der Stadt und den Daten der Kas-
senstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen ergeben sich für die Jahre 2014 bis 2018
des Prüfungszeitraumes und den Finanzplanungszeitraum bis 2022 folgende Kennzahlen zum
finanziellen Handlungsspielraum und zur dauernden Leistungsfähigkeit (zur Definition der
Kennzahlen vgl. Anlage 1):

Ifd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Risikoerschätzung bei einzelnen Kennzahlen						
			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Prüfungs- zeitraum			Planungs- zeitraum			
	Datenbasis (zusätzlich zu SlaLa-Daten)	-	JA festgestellt	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Risiko	kein Risiko	Risiko	kein Risiko		
	Einwohner	EW	39.411	39.578	39.581	39.206	39.426	39.426	39.426	39.426	39.426	39.426	-	-/+	+	-	-/+	+
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum																		
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	103,09	-13,55	34,71	-16,14	14,08	22,34	27,84	25,47	45,04			X			X	
2	Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi	€/EW	1.385,20	1.328,23	1.214,06	1.179,67	1.106,03							X				
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHWi	€/EW	152,06	127,29	106,63	90,43	51,51							X				
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	513,44	592,55	591,46	631,84	715,35	733,56	750,29	767,32	784,81		X					
5	Grundsteuern A und B	€/EW	76,83	89,72	90,59	90,56	91,37	90,68	91,56	92,45	93,36							
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	171,37	207,30	184,59	195,02	254,51	273,91	279,38	284,97	290,67							
7	Personalbestand nach VwV KomHWi	VZÄ/ TEW	4,64	4,60	4,63	4,83	4,86							X				
8	Zuwendungsquote	%	43,94	46,50	48,05	48,58	48,52	48,03	47,02	45,20	44,47							
9	Zinslastquote des Kernhaushaltes	%	0,50	0,42	0,34	0,28	0,13	0,07	0,04	0,01	0,01			X			X	
Kennzahlen zur dauerhaften Leistungsfähigkeit																		
10	Gesamtergebnisquote	%	4,13	-4,57	-2,08	-4,35	-2,88	-2,17	0,36	-2,59	-2,41		X			X		
11	Reichweite der Kapital- position	Jahre	∞	88	> 100	86	> 100	> 100	∞	> 100	> 100			X			X	
12	Reinvestitionsquote	%	147,20	100,66	227,38	230,56	220,21	137,57	209,96	209,04	111,41			X			X	
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	540	< 100	267	<100	201	263	320	306	> 1.000			X			X	
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	> 1.000	> 1.000	> 1.000	443	276	> 1.000	> 1.000	361	> 1.000			X			X	
15	Abschreibungsintensität	%	13,04	12,20	11,85	11,69	11,02	10,67	11,57	11,70	12,26							
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	35,86															

Den Plandaten lagen die Daten aus den Haushaltsplänen der Jahre 2015 bis 2019 zugrunde.

1.2 Gesamteinschätzung

Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen am 27.11.2019 stellte die Stadt lediglich die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 fest. Die Stadt überschritt die gesetzliche Feststellungsfrist der Jahresabschlüsse mithin um bis zu drei Jahre (vgl. § 88b Abs. 2 SächsGemO a. F./§ 88c Abs. 2 SächsGemO n. F.). Dies stellt die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Stadt in Frage, schränkt ihre Steuerungsmöglichkeiten ein und berührt zudem die Aspekte der Transparenz, der Kontrolle und der Rechenschaftslegung über die Verwendung öffentlicher Mittel. Am 14.02.2019 schlossen die Stadt und die Rechtsaufsichtsbehörde eine Vereinbarung, zu welchen Terminen die Stadt die noch fehlenden Jahresabschlüsse feststellen will.

Ersatzweise beruhen die im Rahmen dieser Finanzanalyse ermittelten Kennzahlen für den Prüfungszeitraum, außer im Jahr 2014, auf Daten der Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen und auf Haushaltsplanwerten. Das StRPrA Löbau kann nicht beurteilen, ob die Planwerte im Rahmen des Haushaltsvollzuges erreicht bzw. ob die über- oder unterschritten wurden. Fundierte Aussagen über den tatsächlichen finanziellen Handlungsspielraum und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt sind insoweit nicht möglich.

Ausweislich der Daten der Kassenstatistik war die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt im Prüfungszeitraum gegeben.

Bei der Realisierung der Plandaten wäre dies auch mittelfristig der Fall. Allerdings basiert die Analyse des Planungszeitraums auf Haushaltsdaten, die die Stadt vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie geplant hat. Die Auswirkungen der Pandemie auf den kommunalen Haushalt können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Es ist jedoch erkennbar, dass sich daraus erhebliche Veränderungen und finanzielle Risiken sowohl für den Haushaltsvollzug sowie für künftige Haushaltsplanungen ergeben werden, die den finanziellen Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt beeinflussen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Finanzanalyse anhand der Kennzahlen für das Jahr 2020 und die Folgejahre nur eingeschränkt aussagekräftig.

Im Frühwarnsystem des SMI (Stand: 03.02.2021) wurde die Stadt, wie im Vorjahr, in der Kategorie „B“ (hinreichende Leistungsfähigkeit) aufgeführt.

1.3 Beurteilung ausgewählter Kennzahlen

Die **Gesamtverschuldung** lag im gesamten Auswertungszeitraum deutlich unter dem in Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. e) cc) VwV KomHWi-Doppik/Abschnitt A) Ziffer I Nr. 1 Buchst. c) bb) VwV KomHWi angegebenen Wert für eine hohe Gesamtverschuldung von 1.600 €/EW bzw. 2.650 €/EW.

Auch die **Verschuldung des Kernhaushaltes** war im Betrachtungszeitraum vergleichsweise gering. Der in Abschnitt A) Ziffer I Nr. 3 Buchst. d) bb) VwV KomHWi-Doppik/Abschnitt A) Ziffer 1 Buchst. c) aa) VwV KomHWi angegebene Wert von 850 €/EW, ab dem eine hohe Verschuldung erreicht ist, wurde damit deutlich unterschritten.

Obwohl die **Gesamtsteuereinnahmen (netto)** im Prüfungszeitraum eine steigende Tendenz aufwiesen, lagen sie immer unter dem durchschnittlichen Gesamtsteueraufkommen (netto) der kreisangehörigen Gemeinden gleicher Größenklasse. Dieses betrug im Hj. 2018 z. B. 809,75 €/EW.¹

Die Stadt wies in allen Jahren des Prüfungszeitraums einen **Personalbestand** im Kernhaushalt und im Eigenbetrieb aus, der deutlich unter dem Personalstandsrichtwert von 6,4 VZÄ/TEW lag, vgl. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. Buchst. b) Doppelbuchst. aa) VwV KomHWi-Doppik/Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) VwV KomHWi.

Aufgrund der positiven Gesamtergebnisquote im Hj. 2014 wurde die Kapitalposition in der Weise gestärkt, dass auf deren Basis bei Realisierung der Planwerte bis zum Ende des Planungszeitraums mit einer bilanziellen Überschuldung nicht zu rechnen war.

Folgerung:

Die Stadt hat ihre Rückstände bei den Jahresabschlüssen entsprechend ihrer Vereinbarung mit der RAB abzubauen.

2 Beanstandungen aus der vorangegangenen Turnusprüfung

Die letzte turnusmäßige Prüfung der Stadt erstreckte sich auf die Hj. 2005 bis 2010. Es wird auf den Prüfungsbericht vom 09.03.2013, Az.: 2-14268110G510-11/Vi-Di, verwiesen. Die Stadt hat folgende Beanstandungen dieser überörtlichen Prüfung noch nicht erledigt:²

- Die Dienstanweisung Kasse wurde noch nicht überarbeitet (vgl. TNr. IV 2.3).

¹ Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kassenstatistik.

² Die nachfolgend angegebenen TNrn. beziehen sich auf den Prüfungsbericht vom 09.03.2013.

- Die Stadt ermittelte weder die Kosten für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr noch erließ sie die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für deren Einsätze neu (vgl. TNr. IV 5.1).
- Ordnungsgemäße Vorkalkulationen und Nachberechnung der Gebührensätze für den Friedhof im Ortsteil Kleinnaundorf für die Kalkulationszeiträume ab 2003 erarbeitete die Stadt nicht (vgl. TNrn. IV 5.3.2 und IV 5.3.3).

Die Stadt teilte im Abschlussgespräch mit, die noch offenen Beanstandungen bis zum Ende des Jahres 2021 erledigen zu wollen.

Folgerung:

Die Stadt hat in ihrer Stellungnahme zu diesem Prüfungsbericht über den Erledigungsstand dieser Beanstandungen zu berichten. Sollte eine Beanstandung noch nicht erledigt sein, hat sie mitzuteilen, wie sie ihr abhelfen wird.

3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

3.1 Bildung und Auswertung der Schlüsselprodukte

Die Stadt hatte in den Hj. 2014 bis 2019 12 bzw. 13 Schlüsselprodukte gebildet. Für diese Schlüsselprodukte wurden weder Leistungsziele noch Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung festgelegt.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsKomHVO sollen seit dem 01.01.2018 in den Teilhaushalten u. a. mindestens ein Schlüsselprodukt mit den dazugehörigen Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden. Dieselbe Regelung galt vorher schon gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsKomHVO-Doppik, allerdings stellte die Verordnung früher noch nicht ausdrücklich klar, dass pro Teilhaushalt mindestens ein Schlüsselprodukt darzustellen ist.

Unter Leistungsziel ist der angestrebte Stand einer Leistung am Ende eines bestimmten Zeitraumes, der durch quantitative und qualitative Größen (Kennzahlen) messbar beschrieben wird, zu verstehen. Zu den Schlüsselprodukten sind also klare Ziele und Kennzahlen zu definieren. Damit die Schlüsselprodukte für eine leistungsorientierte Steuerung Wirkung entfalten können, sollen die gesetzten Leistungsziele im Rechenschaftsbericht anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen ausgewertet werden (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO).

Folgerungen:

1. Zu den Schlüsselprodukten sind klare Ziele und Kennzahlen zu definieren.
2. Im Rechenschaftsbericht sind regelmäßig die entsprechenden Auswertungen darzustellen.

3.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen führte die Stadt für keinen Aufgabenbereich eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung sind für alle Aufgabenbereiche nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen zu führen (vgl. § 14 Satz 1 SächsKomHVO). Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung ist es, alle Kosten, die bei der Erfüllung städtischer Aufgaben entstehen, zu erfassen und verursachergerecht auf die einzelnen Bereiche zu verteilen. Sie liefert damit entscheidungsrelevante Informationen, mit denen die Verwaltung eine gezielte Planung, Steuerung und Kontrolle ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung leisten kann.

Folgerung:

Es sind zeitnah für alle Aufgabenbereiche Kosten- und Leistungsrechnungen nach den örtlichen Bedürfnissen einzurichten.

3.3 Stellenplan

In den Stellenplänen 2017 bis 2019 waren die Stellen der Beschäftigten des Eigenbetriebes nicht gesondert aufgeführt worden.

Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten sowie der davon in der Kernverwaltung Beschäftigten auszuweisen. Stellen in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert auszuweisen (vgl. § 5 Abs. 1 SächsKomHVO). Auf das verbindliche Muster zu § 5 SächsKomHVO (Anlage 5, Muster 22 VwV KomHSys) wird hingewiesen.

Die Stadt erklärte im Abschlussgespräch am 12.04.2021, sie habe bereits den Stellenplan des Hj. 2020 vollständig erstellt.